

Nordrhein Westfälischer Kendoverband e.V.

Satzung

Stand: 2020

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt nach der durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Nordrhein-Westfälischer Kendo-Verband e.V.". Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Die Vereinsanschrift ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung des Kendo- und Kyudo-Sports.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung/Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind

a) ordentliche Mitglieder:

ausschließlich Amateurvereine und Amateurabteilungen, die die Rechtsform eines "e.V." besitzen.

b) außerordentliche Mitglieder:

Sportschulen und sonstige Gruppierungen, die die vom Verband repräsentierte Sportart betreiben, ohne die Voraussetzungen von a) zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportförderungsmittel. Sie und ihre Mitglieder können in der Verbandsvertretung oder Vorstand nicht tätig sein.

Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte und Schüler eines gewerblichen Sportunternehmens können keines der Ämter des Gesamtvorstandes ausüben, und zwar auch dann nicht, wenn das Unternehmen dem Verband als außerordentliches Mitglied angehört.

2. Mitglied kann jede rechtliche oder natürliche Person werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

3.a Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Jedes Mitglied hat dem Verband seinen Mitgliederbestand vom 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von einem Monat nach vorgenanntem Stichtag zu melden.

5. Ein Mitglied kann

a) 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verband austreten.

b) aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat.

6. Im Bereich des NWKV ist das Doping im Sport verboten. Näheres regelt die Dopingordnung des NWKV.

§ 3 a Stimmrecht

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, Rederecht alle. Jeder Verein soll – gleich welche Mitgliederstärke er hat – nur eine Stimme haben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart oder durch den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende und Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der Vorstand beruft nach Bedarf, als erweiterten Vorstand, Referenten/innen für nachstehende Referate und unterrichtet die Mitglieder auf der der Berufung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

- a) Sport
- b) Jugend
- c) Frauen
- d) Kampfrichterwesen
- e) Prüfwesen
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) IT

Darüber hinaus kann der Vorstand Kommissionen zur Durchführung weiterer Aufgaben berufen.

Die Referenten und Kommissionen arbeiten weisungsgebunden. Sie sollen insbesondere entscheidungsfähige Vorlagen erarbeiten.

4. Die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in den entsprechenden Rechts- und Verfahrensordnungen festgelegt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird, oder dies im Interesse des Verbandes geschieht um unmittelbaren Schaden von ihm abzuwenden.

2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch ordentlichen Brief oder email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei Versand per email hat das versendende Vorstandsmitglied eine Empfangsbestätigung zu erbitten. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung im genauen Wortlaut beigelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, welcher einen Protokollführer bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zum Ausschluss eines Mitglieds und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, zur Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, es sei denn, daß nur einer der erschienenen Mitglieder eine schriftliche oder eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt.

6. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; Ort und Zeit müssen angegeben werden und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

Der Kendoverband erstellt Rechts- und Verfahrensordnungen die für seine Organe Gültigkeit haben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres und die Einhaltung der Rechts- und Verfahrensordnungen im Finanzgebaren des Verbandes

§ 10 Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Der NWKV ist als Mitglied im Dachverband für Budotechniken e.V. zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom NWKV gemäß der Satzung des Dachverbandes für Budotechniken e.V. Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung seinerseits der Dachverband für Budotechniken e.V. gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in dem Dachverband für Budotechniken e.V. und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den Dachverband für Budotechniken e.V. weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber, dem Dachverband für Budotechniken e.V. den der NWKV diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des NWKV sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für

die Sporthilfe zu ersetzen. Der NWKV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

Duisburg, den 03.07.2020